

## **Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Marktordnung) vom 01. September 2005**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 01.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung der Märkte**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten**

- (1) Für die Märkte gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Die Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Marktzeiten oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dieses in der Rotenburger Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände feilgeboten werden, es sei denn, die zuständige Behörde erweitert das Warenangebot durch Erlass einer Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Stadt schriftlich anzumelden. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Stroh oder Kotteile nicht aus dem Käfig fallen können.
- (3) Auf den Jahrmärkten dürfen neben Waren Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung angeboten werden.

### **§ 4 Teilnahme an Märkten**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

### **§ 5 Zulassung von Anbietern**

- (1) Wer als Anbieter an Wochen- oder Jahrmärkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Verstirbt ein bereits zugelassener Bewerber und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von einem Angehörigen fortgeführt, so gilt die Zulassung zugunsten dieses Angehörigen.
- (2) Geschäfte können verschiedenen Branchen (Geschäftsarten) zugeordnet werden. Um ein ausgewogenes Angebot an Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Geschäftsarten begrenzt werden.

(3) Zulassung für die Wochenmärkte

Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag, einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit beantragt werden. Bewerbungen um Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens vier Wochen vor der begehrten Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt - Ordnungsamt - einzureichen.

Zulassung für die Jahrmärkte

Bewerbungen um Zulassung zu den Jahrmärkten sind für den Frühjahrsmarkt spätestens zum 31.10. des Vorjahres und für den Herbstmarkt spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

1. Vor- und Zuname und gegebenenfalls Firma sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Geschäftsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen. Für jedes Geschäft darf nur eine Firma benannt werden.
2. Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung je einer Fotografie vom Zustand des Geschäftes zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht). Dazu:
  - Bei Fahrgeschäften eine genaue Beschreibung der Fahrweise.
  - Bei Verkaufs- und Ausspielungsgeschäften eine Aufzählung der zum Verkauf und zur Ausspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände. (Die Ausspielung von Alkohol und Lebensmitteln ist nicht gestattet).
  - Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. (Nicht jugendgeeignete oder Gewalt verherrlichende Vorstellungen sind ausgeschlossen).

Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen.

3. Genaue Angaben über die Ausmaße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand - Frontlänge, Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden.
4. Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen. Gesonderte Benennung der zur Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.
5. Angaben über Stromanschlusswerte und notwendige Anschlüsse an das Wasser- und Kanalnetz.
6. Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes. Zum Bewerbungsschluss noch nicht betriebsbereite Geschäfte werden nicht zugelassen.
7. Fliegende Bauten müssen eine gültige Ausführungsgenehmigung nachweisen (Kopie des letzten Zulassungs- oder Verlängerungsbescheides ist beizufügen).
8. Angabe, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

## (4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
2. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eintreten (z. B. Änderungen in den Eigentums- und Besitzverhältnissen),
3. Bewerbungen mit falschen Angaben eingereicht werden,
4. unvollständige Bewerbungen nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
5. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,

6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
    - a) bei vergangenen Jahrmärkten gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung, diese Richtlinien, andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind,
    - b) nicht in der Lage waren, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten,
    - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben.
  7. einzelne Geschäfte einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Anschlusswerte haben,
  8. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  9. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
  3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung, andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
  4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
  5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist oder
  6. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Beim Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 6 Erlass von Richtlinien für die Bewerbung und Zuteilung von Standflächen**

Weitergehende Regelungen zum Bewerbungsverfahren und zum Vergabeverfahren obliegen dem Bürgermeister im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung, u. z. durch Erlass von Richtlinien.

## **§ 7 Zuweisung von Standplätzen**

Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

## **§ 8 Aufbau und Abbau der Geschäfte**

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, bei den Jahrmärkten bis zur Bauabnahme am ersten Markttag beendet sein.

### Regelung für den Wochenmarkt:

- (2) Das Parken von Kraftwagen oder anderen Fahrzeugen auf dem Wochenmarktplatz ist an den Markttagen von 6.00 bis 14.00 Uhr verboten.

Dies gilt auch für die Marktbezieher. Ausnahmsweise können Transportfahrzeuge, die als Verkaufsstände dienen, aufgestellt werden. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen

während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Stadt auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (3) Die Anfuhr der Marktwaren und Gerätschaften sowie der Aufbau der Verkaufsstände dürfen erst am Markttage geschehen, und zwar im Sommerhalbjahr nicht vor 5.00 Uhr und im Winterhalbjahr nicht vor 6.00 Uhr.
- (4) Die Verkaufsstände, Fahrzeuge und sonstigen Gerätschaften sind so aufzustellen, dass der Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht behindert wird. Die an dem Marktplatz liegenden Straßeneinmündungen sind stets so freizuhalten, dass ein ausreichendes Sichtdreieck bestehen bleibt.
- (5) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

#### Regelung für den Jahrmarkt:

- (6) Die Marktbezieher dürfen nur die Geschäfte aufbauen, für die sie eine Zusage haben.
- (7) Die Marktplatzflächen stehen 3 Tage vor bis 2 Tage nach dem Markt nur Marktzwecken zur Verfügung. Sie dürfen während dieser Zeiten nicht als Parkplatz, Lagerplatz oder zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (8) Für das Auf- und Abbauen der größeren Marktgeschäfte werden jeweils vor und nach den Markttagen zwei ganze Tage freigegeben. Der Abbau von Marktgeschäften während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für sogenannte kleinere (fliegende) Händler.
- (9) Die zugewiesenen Standplätze müssen bis spätestens 10.00 Uhr des 1. Markttages eingenommen sein. Ist das nicht der Fall, verliert der Marktbezieher die ihm erteilte Standplatzberechtigung. Die Stadt kann über diese Fläche dann anderweitig verfügen.
- (10) Die Transportgeräte und Wohnwagen der Marktbezieher müssen sofort nach Entladung, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des 1. Markttages vom Marktplatz bzw. den Marktstraßen entfernt sein. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen so abzustellen, dass der übrige Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht unnötig behindert oder gefährdet wird.

### **§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen ab Platzoberfläche.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherungspolice (mit Quittung) sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) dürfen nur von Bediensteten dieser Werke montiert werden, die auch den Verbrauch kontrollieren und die Kosten für Montage und Stromverbrauch kassieren.

Die Stadtwerke Rotenburg sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Marktbezieher zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu versagen oder zu unterbrechen.

Die Stromversorgung für die Schaustellerbetriebe auf den Jahrmärkten geschieht entsprechend den Bedingungen für den Anschluss von Schaustellerbetrieben auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt in Rotenburg (Wümme).

- (6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) In den Rettungstrassen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungstrassen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

#### **§ 10 Verhalten auf den Wochen- und Jahrmärkten**

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig,
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden,
  3. auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen, den Wettbewerb beeinträchtigen oder die Nachbarschaft stören,
  4. Werbeartikel jeglicher Art zu verteilen,
  5. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
  6. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  7. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  8. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

### § 11 Reinhaltung der Plätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. während des Marktgeschehens anfallenden Abfall und Kehrriecht innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial, wie Papier, Stroh und Holzwolle stets so gelagert wird, dass es vom Wind nicht auf den Marktplatz oder auf die angrenzenden Straßen und Grundstücke geweht wird. Nach Marktschluss ist der Unrat vom Marktbezieher oder von seinem Gehilfen mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber (besenrein) zu verlassen.

### § 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren und Geschäfte übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.  
Die Marktbezieher haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.

### § 13 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) erhoben.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1 – 3,
  2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 5 Satz 2,
  3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 7 Satz 3,
  4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 8 Abs. 1 - 10,
  5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 - 5, Abs. 7 oder 8,
  6. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 - 5,
  7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die im § 5 Absatz 3 enthaltenen Bewerbungsfristen für die Jahrmärkte gelten erstmals für die Bewerbungen zum Frühjahrsmarkt 2006.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Rotenburg (Wümme) 10.01.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung - jedoch ohne die im § 5 Absatz 3 enthaltenden Bewerbungsfristen - außer Kraft. Diese Bewerbungsfristen treten erst zum 10.10.2005 (nach dem Herbstmarkt 2005) außer Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 1. September 2005

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Eichinger

### Anlage zu § 2 Absatz 1 der Marktordnung der Stadt Rotenburg (Wümme)

#### Marktplatz, Markttag und Öffnungszeiten

##### 1. Wochenmärkte:

###### a) Marktplatz und Markttag:

auf dem Platz "Am Neuen Markt" am Mittwoch jeder Woche,  
auf dem Platz "Pferdemarkt" am Sonnabend jeder Woche,

###### Ausnahmen:

Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

Ist der „Pferdemarkt“ am Sonnabend durch eine für die Stadt bedeutsame Veranstaltung belegt, so findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone der Großen Straße (zwischen „Pferdemarkt“ und der Straße „Am Wasser“ - einschließlich Geranienbrücke) statt.

###### b) Öffnungszeiten:

im Sommerhalbjahr (1.04. - 30.09.) von 7.00 - 12.00 Uhr

im Winterhalbjahr (1.10. - 31.03.) von 8.00 - 12.00 Uhr.

##### 2. Jahrmärkte:

###### a) Marktplatz: Lohmarkt und Birkenweg

###### b) Markttag:

Frühjahrsmarkt am Freitag, Sonnabend und Sonntag in der ersten vollen Woche nach dem 1. Mai.

Herbstmarkt am Freitag, Sonnabend und Sonntag in der ersten vollen Woche nach dem 1. Oktober

###### c) Öffnungszeiten: 13.00 bis 24.00 Uhr des jeweiligen Markttag.